

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 7

Templin, den 04.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 39/15 „Campingplatz Fährkrug“ in der Fassung
vom April 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1 - 5

Öffentliche Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39/15 „Campingplatz Fährkrug“ in der Fassung vom April 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Hotels „Fährkrug“ und überplant den bestehenden Campingplatz „Fährkrug“.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstück 1 (teilweise) der Flur 23 (Uferbereich des Fährsees), die Flurstücke 10, 12 der Flur 29 und 72/9, 89 der Flur 30 der Gemarkung Templin.

Die Flurstücke 10, 12 der Flur 29 und 72/9, 89 der Flur 30 sind im Eigentum der Stadt Templin. Der Fährsee (Flurstück 1, Flur 23) ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenamt).



Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer Erholungsnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das Verfahren wird nach § 3 ff BauGB – Normalverfahren – mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39/15 „Campingplatz Fährkrug“ in der Fassung vom April 2020 liegt in der Zeit

vom 12. Juni 2020 bis 13. Juli 2020

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten:

Montag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Prenzlauer Allee 7, Zimmer 222 zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Ereignisse zur Coronakrise sind die Eingangstüren zur Stadtverwaltung, Prenzlauer Allee 7, für Besucher ab dem heutigen Tage bis auf Widerruf verschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich telefonisch beim zuständigen Bearbeiter anzumelden, man wird dann persönlich eingelassen. Auch wenn der Bearbeiter nicht zu jeder Stunde erreichbar ist, ist eine Rufumleitung eingeschaltet und findet sich sicher ein Termin zur Einsichtnahme.

Bitte melden Sie sich bei Herrn Jenek, Tel.: 03987-2030164

Als gesonderter Teil der Begründung liegt der Umweltbericht mit aus, der umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthält:

- umweltbezogene Zielsetzungen/Vorgaben für das Plangebiet z.B. aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung, dem Landschaftsplan und dem Gewässerentwicklungskonzept
- derzeitiger Zustand des Gebiets in Hinblick auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere/Biototypenkartierung, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen
- mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, z.B. Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung z.B. durch neue Sanitärgebäude
- Aussagen zur Vereinbarkeit mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen einschließlich artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen, Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Plangebiets, insbesondere Uferrenaturierung

Die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt:

Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, 04.06.2015

- Nur teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Weitere Hinweise zu Darstellungen, Geltungsbereichsabgrenzung
- Hinweise zur Abfallentsorgung

Landkreis Uckermark, Denkmalschutz, 05.05.2015

- Bodendenkmalpflegerische Belange ausreichend berücksichtigt

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, 15.06.2015 und 01.06.2016

- Ergebnis Vollständigkeitsprüfung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (wegen teilweiser Lage im Landschaftsschutzgebiet)
- Ergebnis der Prüfung der Voranfrage bezüglich Zustimmung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 12.05.2015

- Hinweise zum Immissionsschutz (gewerbliche Baufläche im Umfeld)
- Hinweise zu Pegeln, Gewässerrandstreifen, Niederschlagsversickerung, dem Graben im Plangebiet, zur Zuständigkeit für die Gewässer und zur Berücksichtigung der Anforderungen nach Wasserrahmenrichtlinie und des Gewässerentwicklungskonzepts

Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, 11.05.2015 und 17.08.2015

- Beurteilung der Waldeigenschaft von Gehölzflächen im Geltungsbereich und im räumlichen Umfeld
- Anforderungen hinsichtlich Baumschutz, Brandschutz, Ablagerung von Grünabfällen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung, 06.05.2015

- Lage im und Vereinbarkeit mit Freiraumverbundsystem nach LEP GR
- Hinweise auf zu beachtende Grundsätze

Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel, 08.04.2015

- Hinweis zur Gewässerunterhaltung für den Graben im Plangebiet

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, 10.04.2015

Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Wege vorgebracht werden.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zur Offenlage können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Templin unter dem Pfad: templin.de – Rathaus – Bürgerservice – Bekanntmachung Bauleitpläne – eingesehen werden.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Das Formblatt zu Informationspflichten bei der Erhebung von Daten liegt im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin mit aus.

Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Templin, den 03.06.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.